

Persönliche Stellungnahme der Beisitzer des Schiedsgerichts

„In Kenntnis des Sachverhalts beim BL-Kampf Katernberg : Eppingen sowie in Kenntnis der Bestimmungen unserer Turnierordnungen auf Vereins-, Bezirks-, Landesverbands- und DSB-Ebene sowie der FIDE und fast aller ‚privaten‘ Turnierveranstalter werden 19 von 20 Schachsportlern den Spieler B. in der Sache für schuldig halten und eine harte Bestrafung als gerecht ansehen, insbesondere nachdem der Spieler B. als Mitglied der National-Kader eine Vorbildfunktion eigen ist und er aus eigener über 10 Jahre dauernder Erfahrung die einschlägigen Betrugssachverhalte genau kennt.

Das Schiedsgericht in einem Sportverband hat u. E. die primäre Aufgabe, den Rechtsfrieden unter den Mitgliedern aufrechtzuerhalten und bei Bedarf die Rechtmäßigkeit der Verhängung von Sanktionen zu prüfen sowie ggf. deren Ausmaß zu korrigieren. Als Zusatzfunktion ist zu akzeptieren, den Schachbund vor möglicherweise größerem Verfahrensaufwand vor ordentlichen Gerichten zu warnen bzw. vor Nachteilen zu bewahren.

Aufgrund des zu Absatz 1 Ausgeführten sehen wir bei der geltenden Rechtslage den Rechtsfrieden im DSB gefährdet. Der Spieler B. hat sich wider besseres Wissen verhalten und konnte eine neuere Entwicklung der Rechtsprechung zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen.

Jahrzehntelang war der statuarische Hinweis auf die Geltung der Satzung übergeordneter Fachverbandsebenen als hinreichend erachtet, auch um Sanktionen zu verhängen. Zuletzt wirkte die Überzeugung entsprechend, dass der Teilnehmer an einer Turnierveranstaltung durch dieses faktische Handeln die ausgeschriebenen Ordnungsbestimmungen akzeptierte, also sich ihnen unterwarf. Hier verlangt die neuere Rechtsprechung eindeutiger Satzungsbestimmungen bzw. Unterwerfungserklärungen.

Mit der Gründung des Schach-Bundesliga e. V. war nun ‚plötzlich‘ nicht mehr der Schachbund direkt, sondern dieser Verein Ausrichter. In seiner Turnierordnung sind Sperren nicht vorgesehen, und die einzelvertragliche Verpflichtung der Spieler durch die teilnehmenden Schachvereine unter die Jurisdiktion des DSB wurde nicht hinreichend geprüft. Diese nun nicht mehr haltbare Rechtsauffassung wurde durch den Fall des Spielers B. offenkundig und erfordert ein Zulassungsverfahren für jede/n Spieler/Spielerin zu Sportveranstaltungen mindestens auf Bundesebene. Diesen beträchtlichen Aufwand glaubte man in der Vergangenheit sich sparen zu können.“

Stuttgart und Elsfleth, 2. Mai 2013

Hanno Dürr

Dr. Manfred Dornieden